



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Num. 27. Extract aller-unterthänigster fernerweiten gründtlichen  
Wiederlegung [et]c. von Bürgermeister und Raht der Stadt Hildesheim/  
gegen Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln [et]c. als Bischoffen zu ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

der gänßlichen Meynung / dasselbige Haus dem Stifte zum besten zu erhalten / wie sie dann auch thaten / und geschähe an diesem Hause kein Schade / ohne daß ein Loch in den Thurn geschossen ward / als die Fürsten im Abzuge auff dem Felde zwischen dem Steurwaldt und Drispfenstede lagen / aber zum Sturm dörrften sie es nicht wagen / weil dieses Schloß an der Stadt nahe gelegen war.

Num. 27.

Extract aller-unterthänigster fernertweiten gründtlichen Wiederlegung zc. von Bürgermeister und Rath der Stadt Hildesheim / gegen Ihre Ehr-Fürstl. Durchl. zu Cölln zc. als Bischöffen zu Hildesheim in Puncto Collectarum Provincialium den 1. Februarii 1677. am Kaiserl. Reichs-Hoff-Rath übergeben.

H. VI  
28

**E**s hat ja die Stadt bey der Stiffts-Fehde (wie Begner selbst gestehet / indeme er schreihet / die Stadt hätte tempore illius diffidationis die Landt-Hülffe an statt der Landt-Stewren in natura geleistet) ihrem Bischoff treulich beygestanden / Herzogen Erich zu Braunsch. mit Verlust fast 300. Bürger vor dem dero Zeit vestem Schloß Benna weggeschlagen / und wie der Pabst in oben beygelegten Danck-Schreiben saget / das Stifft vor gänßlichem Untergang gerettet / wie solte dann der Herr Bischoff / und seine Räte in der Stadt Hildesheim / welche ihrem Herrn Bischoff so rühnlich und tapffere Assistentz geleistet hat / keine Sicherung gehabt haben? und wie kan der von seinem Herrn abgefallen seyn? der für Ihn und Erhaltung seiner Land und Leuthe Gut und Blut auffgesetzt hat.

Num. 28.

Extract Summarischen Appellations-Libell cum insertis gravaminibus in Causâ Hildesheim gegen Hildesheim / in Puncto der 4. Regalium sub num. 7. & præf. Spiræ den 16ten. Novembris 1663.

**U**nterstehen sich auch (2.) wohl-ermeldte Stifft-Hildesheimische Herren Canclär und Räte / im Nahmen höchst-gedachter Ihrer Ehrfürstl. Durchl. denen hoch-gemüßigten Appellanten quasi sub nebulâ & nubiloso prætextu eines vor etlich hundert Jahren beschehenen

P p